

# PRÜFMODUL SF

## 1 Zweck

Diese Anweisung dient als Basis für unsere Kunden zur Information des Ablaufes der EG-Prüfung nach folgendem Prüfmodul:

- SF

Es beschreibt die Aufgabe der benannten Stelle und des Antragsteller bei der Bewertung der Interoperabilität von Teilsystemen des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems und des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems durch die benannte Stelle Arsenal Railway Certification GmbH gemäß der europäischen Richtlinie 2008/57/EG und den nachfolgenden Änderungen 2009/131/EG, 2011/18/EU und 2013/9/EU sowie der diesen nachgeordneten Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität für die Prüfmodule SF beziehungsweise des Beschlusses 2010/713/EU für die Beschreibung der Prüfmodule.

## 2 Durchführung

### 2.1 Allgemeines

Die EG-Prüfung basierend auf Prüfung der Produkte ist Teil eines EG-Prüfverfahrens bei dem der Antragsteller die Verpflichtungen nach Kapitel 2.4 und 2.8 erfüllt, und unter seiner Verantwortung sicherstellt und erklärt, dass das betroffene Teilsystem, das den entsprechenden Überprüfungen nach 2.5 unterzogen wurde, dem Baumuster in der Baumusterprüfbescheinigung entspricht und die Anforderungen der relevanten TSI(s) sowie die übrigen, nach dem Vertrag geltenden Vorschriften erfüllt.

Die Kommission veröffentlichte am 9.11.2010 den Beschluss 2010/713/EU „über Module für die Verfahren der Konformitäts- und Gebrauchstauglichkeitsbewertung sowie der EG-Prüfung, die in den gemäß Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates angenommenen technischen Spezifikationen für die Interoperabilität zu verwenden sind“. In diesem Dokument sind die Prüfmodule für alle TSI einheitlich zusammengefasst und dienen als Grundlage für die vorliegenden Arbeitsanweisungen. Dabei ist zu beachten, dass die Bezeichnungen gegenüber den in den TSI bisher enthaltenen Modulbeschreibungen etwas verändert sind. Die Beschreibungen der Prüfmodule ersetzen jene in den einzelnen TSI, erlangen jedoch erst Gültigkeit, sobald diese TSI überarbeitet werden und damit in den Anwendungsbereich des Beschlusses fallen. Bis dahin gelten weiterhin die Prüfmodulbeschreibungen in den einzelnen TSI parallel zu den neuen Modulbeschreibungen. Die Unterschiede zwischen den Prüfmodulen sind in der gegenständlichen Beschreibung vernachlässigbar.

### 2.2 Antrag

Der Antragsteller stellt bei einer benannten Stelle seiner Wahl für das zu prüfende Teilsystem einen Antrag auf EG-Prüfung. Dieser Antrag soll beinhalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten

- die technischen Unterlagen über das zugelassene Baumuster, einschließlich der Baumusterprüfbescheinigung und ihrer Anhänge, die nach Abschluss des Baumusterprüfverfahrens gemäß Modul SB ausgestellt wird

Eine genaue Auflistung der technischen Unterlagen ist in Kapitel 2.3 enthalten.

### **2.3 Technische Unterlagen**

Der Antrag auf EG-Prüfung nach Prüfmodul SF muss die Angaben nach 2.2 beinhalten. In den technischen Unterlagen zum Antrag müssen die folgenden Elemente enthalten sein:

- eine allgemeine Beschreibung von Teilsystems, Gesamtkonzeption und Aufbau
- die notwendigen Dokumente für die Zusammenstellung des technischen Dossiers, wie es in Punkt 4 des Anhangs VI der Richtlinie 2008/57EG beschrieben ist
- die Unterlagen, die für die Erstellung der Register nach Artikel 34 und 35 der Richtlinie 2008/57/EG für die relevanten TSI(s) notwendig sind
- eine Liste der harmonisierten Normen und/oder anderen relevanten technischen Spezifikationen, die vollständig oder teilweise angewendet wurden und erforderlichenfalls Nachweise der Anwendungen um die Anforderungen der relevanten TSI(s) zu erfüllen, wenn diese harmonisierten Normen nicht angewendet worden sind. Im Falle von teilweise angewendeten harmonisierten Normen muss die technische Dokumentation die Teile festlegen, wo diese angewandt wurden
- Betriebsbedingungen für das Teilsystem (Betriebsdauer- oder Laufleistungsbeschränkungen, Grenzwerte für Abnutzung usw.)
- Beschreibungen und Erklärungen, die für die Instandhaltung oder beim Betrieb des Teilsystems notwendig sind
- Instandhaltungsbedingungen und technische Dokumentation für die Instandhaltung des Teilsystems
- Jede technische Anforderung, die in den relevanten TSI(s) spezifiziert ist, die zum Verständnis der Angaben zur Produktion, zur Instandhaltung und zum Betrieb des Teilsystems erforderlich sind
- alle sonstigen geeigneten technischen Nachweise, aus denen hervorgeht, dass die vorausgegangenen Prüfungen oder Tests erfolgreich unter vergleichbaren Bedingungen und von unabhängigen, zuständigen Stellen durchgeführt worden sind
- die Bedingungen der Einbindung des Teilsystems in seine Systemumgebung und die notwendigen Schnittstellen mit anderen Teilsystemen
- Konformitätsnachweise zur Belegung der Einhaltung anderer aus dem Vertrag abgeleiteten Vorschriften (einschließlich Bescheinigungen)
- die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, durchgeführten Untersuchungen usw.
- Prüfprogramme und Prüfberichte
- Dokumentationen betreffend die Herstellung und den Zusammenbau des Teilsystems
- eine Liste, der an dem Entwurf, des Zusammenbaus und der Installation des Teilsystems beteiligten Hersteller
- eine Liste der Interoperabilitätskomponenten, die in das Teilsystem einbezogen werden
- Kopien der EG-Konformitäts- oder -Gebrauchstauglichkeitserklärungen, die für die Interoperabilitätskomponenten notwendig sind
- Alle weiteren Informationen, wenn von einer relevanten TSI gefordert

## **2.4 Herstellung**

Der Herstellungsprozess und die Überwachung sollen eine Konformität des hergestellten Teilsystems mit dem geprüften Baumuster in der EG-Baumusterprüfbescheinigung und mit den Anforderungen der relevanten TSI(s) sicherstellen.

## **2.5 EG-Prüfung**

### **2.5.1 Prüfung Baumuster**

Die benannte Stelle, die vom Antragsteller ausgewählt wurde, prüft als erstes den Antrag auf Gültigkeit der Baumusterprüfbescheinigung. Wenn die benannte Stelle entscheidet, dass die Baumusterprüfbescheinigung nicht mehr gültig ist oder nicht den Vorschriften entspricht und somit eine neue Baumusterprüfung erforderlich ist, soll die benannte Stelle die EG-Prüfung des Teilsystems abweisen und ihre Entscheidung begründen.

Die benannte Stelle führt die erforderlichen Untersuchungen und Tests durch, um festzustellen, ob das Teilsystem dem in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Baumuster entspricht und die einschlägigen Anforderungen der TSI erfüllt.

### **2.5.2 Untersuchung und Erprobung des Teilsystems**

Jedes Teilsystem ist einzeln zu untersuchen und den in den relevanten TSI(s), harmonisierten Normen und/oder technischen Spezifikationen angeführten entsprechenden Prüfungen oder gleichwertigen Prüfungen zu unterziehen, um die Konformität mit dem in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Baumuster und den Anforderungen der relevanten TSI(s) zu überprüfen. Wenn es keine harmonisierten Normen gibt, dann vereinbart die benannte Stelle mit dem Antragsteller die durchzuführenden Prüfungen.

Die benannte Stelle vereinbart mit dem Antragsteller die Orte, an denen die Untersuchungen durchgeführt werden sollen und an denen die Abnahmeprüfung des Teilsystems und, sofern in den relevanten TSI(s) vorgeschrieben, die Erprobung oder Validierung unter vollen Betriebsbedingungen durch den Antragsteller unter direkter Überwachung und Anwesenheit der benannten Stelle erfolgen sollen.

Der benannten Stelle ist zu Prüf- und Kontrollzwecken ständig Zutritt zu den Werkstätten, Montage- und Installationswerken und gegebenenfalls zu den Vorfertigungsstätten und den Versuchsanlagen zu gewähren, um ihr die Ausführung ihres Auftrags gemäß den Bestimmungen in den relevanten TSI(s) zu ermöglichen.

## **2.6 Ausnahmen**

Wenn das zu prüfende Teilsystem einem Ausnahmeverfahren nach Artikel 9 der Richtlinie 2008/57/EG unterzogen wird, soll der Antragsteller die benannte Stelle darüber informieren. Der Antragsteller soll der benannte Stelle auch die exakten Angabe über die TSI(s) (oder deren Teile), für die eine Ausnahme angesucht ist, bereitstellen. Der Antragsteller soll die benannte Stelle über die Ergebnisse des Ausnahmeverfahrens informieren.

## **2.7 EG-Prüfbescheinigung**

Erfüllt das Teilsystem die Anforderungen der relevanten TSI(s), so stellt die benannte Stelle stützend auf die durchgeführten Untersuchungen und Prüfungen die EG-Prüfbescheinigung für den Antragsteller in Übereinstimmung mit Punkt 3 des Anhangs VI der Richtlinie 2008/57/EG aus.

Wenn nur einzelne Teile oder bestimmte Phasen des Teilsystems untersucht wurden und diese entsprechen den Anforderungen der relevanten TSI(s), dann soll die benannte Stelle eine Zwischenprüfbescheinigung in Übereinstimmung mit Artikel 18(4) der Richtlinie 2008/57/EG ausstellen.

Wenn das untersuchte Teilsystem gerade Teil eines Ausnahmeverfahrens, einer Umrüstung, einer Erneuerung oder eines Sonderfalls ist, dann soll die EG-Prüfbescheinigung die exakten Referenzen zu der(n) TSI(s) oder deren Teilen, die nicht Bestandteil einer Untersuchung während des EG-Prüfprozesses waren, anführen.

Die benannte Stelle ist für die Erstellung des technischen Dossiers verantwortlich, die der EG-Prüferklärung und der vorläufigen EG-Prüferklärung beiliegen müssen. Das technische Dossier muss den Angaben in Artikel 18 Absatz 3 und Punkt 4 des Anhangs VI der Richtlinie 2008/57/EG entsprechen.

Jede benannte Stelle soll ihre nationalen Behörden über ausgestellte oder zurückgezogene EG-Prüfbescheinigungen informieren und soll periodisch oder auf Anfrage ihrer nationalen Behörde eine Liste über verweigerte, zurückgezogene oder eingeschränkte EG-Prüfbescheinigungen übergeben.

Jede benannte Stelle soll andere benannte Stellen über verweigerte, zurückgezogene, außer Kraft gesetzte oder eingeschränkte und auf Anfrage auch über ausgestellte EG-Prüfbescheinigungen Qualitätsmanagementsystem informieren.

## **2.8 EG-Prüferklärung und vorläufige EG-Prüferklärung**

Der Antragsteller bewahrt die EG-Prüfbescheinigung für Inspektionen durch nationale Behörden während der gesamten Lebensdauer des Teilsystems auf.

Der Antragsteller erstellt eine schriftliche EG-Prüferklärung für das Teilsystem und hält diese für die Aufsichtsbehörde während der gesamten Lebensdauer des Teilsystems bereit. Die EG-Prüferklärung soll das Teilsystem, für welches sie ausgestellt wurde, identifizieren.

Im Falle der Anwendung einer Zwischenprüfbescheinigung soll der Antragsteller eine schriftliche vorläufige EG-Prüferklärung für das Teilsystem erstellen.

Wenn das untersuchte Teilsystem gerade Teil eines Ausnahmeverfahrens, einer Umrüstung, einer Erneuerung oder eines Sonderfalls ist, dann soll die EG-Prüferklärung die exakten Referenzen zu der(n) TSI(s) oder deren Teilen, die nicht Bestandteil einer Untersuchung während des EG-Prüfprozesses waren, anführen.

Die EG-Prüferklärung und Anhänge sollen nach Anhang V der Richtlinie 2008/57/EG erstellt werden. Eine Kopie der EG-Prüferklärung und der vorläufigen EG-Prüferklärung(en) soll für die Aufsichtsbehörde während der gesamten Lebensdauer des Teilsystems bereitgehalten werden. Die Aufgaben des Antragstellers können bis auf die Herstellung auch durch einen Bevollmächtigten durchgeführt werden.